

**Ordnung über die Gewährung von Darlehen aus der Darlehenskasse
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau (Darlehensordnung)
Vom 1. November 2001**

Der Verwaltungsrat erlässt nachstehende Darlehensordnung als Benutzungsordnung gemäß § 119 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG).

Die Darlehenskasse des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau will nachweislich bedürftigen Studenten durch die Gewährung von kurz- und mittelfristigen Darlehen die Fortführung des Studiums und einen erfolgreichen Studienabschluss ermöglichen.

Hierfür gelten folgende Richtlinien:

1. Alle Studierenden der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zugeordneten Hochschulen, die gemäß der Beitragssatzung ihren Semesterbeitrag entrichtet haben, sind berechtigt, Darlehen zu beantragen.
2. Darlehen werden nur in Härtefällen gewährt. Als Härtefall gilt, wenn ein Student unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten ist. Darlehen werden grundsätzlich nur für Aufwendungen zum Zweck des Studiums gewährt; sie dürfen nicht zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten, zur Unterstützung Dritter, zur Bestreitung von Heilbehandlungskosten und zu anderen, nicht unmittelbar mit dem Studium zusammenhängenden Ausgaben verwendet werden. In besonders begründeten Fällen kann das Studentenwerk Ausnahmen zulassen.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen nur der Zweckbindung entsprechend zu verwenden.
3. Die Vergabe erfolgt an Studenten, die ordnungsgemäß an den dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zugeordneten Hochschulen immatrikuliert sind und die gemäß der Beitragssatzung ihren Semesterbeitrag entrichtet haben. Das Studentenwerk kann die Vergabe grundsätzlich vom Nachweis von Studienleistungen abhängig machen, die erkennen lassen, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss gegeben sind. Bei Antragstellung sind entsprechende Studiennachweise, ggf. Auskünfte oder eine Bestätigung der Anmeldung zur Prüfung durch das zuständige Prüfungsamt vorzulegen. Die Immatrikulationsbescheinigung ist bei Antragstellung unaufgefordert vorzulegen.
4. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können nach den Richtlinien folgende Darlehen gewährt werden:

a) kurzfristige zinslose Darlehen

(in der Regel bis zu drei Monatsbeträgen - besonders für BAföG-Empfänger bei Problemen in der Zahlbarmachung von Ausbildungsförderung),

b) mittelfristige zinslose Darlehen

(in der Regel bis zu sechs Monatsbeträgen).

Der monatliche Höchstbetrag ist auf 300,00 EUR, der Darlehenshöchstbetrag auf 1.800,00 EUR begrenzt.

5. Entscheidungskriterien sind insbesondere die persönliche und soziale Situation des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, die persönliche und soziale Situation der Eltern und des Ehepartners und die der Darlehenskasse zur Verfügung stehenden Mittel. Nachweise der sozialen Verhältnisse sind dem Darlehensantrag beizulegen.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen besteht nicht.

6. Der Antrag auf Darlehen muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Falsche Angaben führen zur sofortigen Fälligkeit des Darlehens. Unvollständig ausgefüllte Darlehensanträge werden nicht zur Bearbeitung entgegengenommen. Ausländische Studierende sind verpflichtet, dem Studentenwerk eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung vorzulegen.
7. Als Sicherung bei mittelfristigen Darlehen und Darlehen, die nicht aufgrund verzögerter BAföG-Zahlung gewährt werden, hat der/die Darlehensnehmer(in) einen Bürgen zu stellen. Als Bürgen werden nur Personen anerkannt, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Bürgen müssen über ein regelmäßiges Einkommen in angemessener Höhe verfügen. Einkommensnachweise sollen vorgelegt werden. Ausländische Bürger werden in der Regel nicht als Bürgen akzeptiert. Im Rahmen der schriftlichen Bürgschaftserklärung verzichten die Bürgen gemäß § 773 BGB auf die Einrede der Vorausklage.
8. Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Darlehensgenehmigung erheblich ist oder über die im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere jede Anschriftänderung (auch die der Bürgen) ist mitzuteilen.
9. In den Darlehensvertrag werden Vereinbarungen aufgenommen, die die Rückzahlung festlegen.
10. Mittelfristige Darlehen sind innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen. Die Tilgung beginnt spä-

testens sechs Monate nach Auszahlung der letzten Rate mit mindestens 80,00 EUR pro Monat.

Unabhängig davon ist mit der Rückzahlung bei Aufnahme der Berufstätigkeit zu beginnen.

Kurzfristige Darlehen, die aufgrund verzögerter BAföG-Zahlungen gewährt wurden, sind unmittelbar nach erfolgter BAföG-Zahlung (Erhalt des BAföG-Bescheides) zurückzuzahlen.

11. Der gesamte Darlehensbetrag wird fristlos gekündigt und ist damit sofort fällig, wenn
 - a) der/die Darlehensnehmer(in) seinen/ihren Verpflichtungen nach Ziffer 9 nicht nachkommt,
 - b) ausländische Studierende in das Heimatland zurückkehren,
 - c) der/die Darlehensnehmer(in) mit der vereinbarten Rückzahlung um mehr als zwei Monate in Verzug geraten ist,
 - d) eine Exmatrikulation durch die dem Studentenwerk zugeordnete Hochschule erfolgt,
 - e) das Darlehen nicht ausschließlich für die Finanzierung des Studiums verwendet wird.
12. Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet, dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug der fälligen Raten gemäß den Punkten 9 und 10 zu erteilen.
13. Verzugszinsen sind vom Tag der Fälligkeit der Darlehenssumme an aus dem noch offenstehenden Betrag in Höhe von 5 % pro Jahr über den zum Zeitpunkt der Fälligkeit bestehenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.
14. Einem Antrag auf Stundung der Rückzahlung kann mit Festlegung von 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder weiterhin zinslos, je nach den sozialen Verhältnissen des/der Darlehensnehmer(in), stattgegeben werden. Bei der Festlegung der Höhe der Ratenzahlungen wird eine angemessene Einschränkung der Lebensverhältnisse zugemutet, da der Rückfluss der Mittel zum Zwecke der Neuvergabe so zügig wie möglich erreicht werden muss.
15. Härten sind zu vermeiden. Die Entscheidung über die Rückzahlung unterliegt somit einer Härteklause, über die der Geschäftsführer mit dem Abteilungsleiter der Abteilung für Studienfinanzierung aufgrund eines schriftlichen Antrages entscheidet.
16. Gebühren werden erhoben:
 - a) Bei Anschriftenermittlung wird ein Betrag von 5,00 EUR erhoben.
 - b) Die erste Erinnerung zur Rückgabe des Darlehens erfolgt kostenlos. Für die erste Mahnung werden 5,00 EUR berechnet, für die zweite

Mahnung 10,00 EUR. Nach erfolgter zweiter Mahnung wird seitens des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau der Anspruch auf Rückzahlung gerichtlich durchgesetzt.

- c) Anfallende Gebühren für Rücklastschriften, Vollstreckungen u. ä. werden dem/der Darlehensnehmer(in) in voller Höhe in Rechnung gestellt.

17. Der/Die Darlehensnehmer(in) kann ein weiteres Darlehen beantragen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Das erste Darlehen ist vollständig zurückgezahlt oder
 - b) die Rückzahlung des bisherigen Darlehens erfolgt vereinbarungsgemäß.Die Summe aus Restdarlehen und zweitem Darlehen (Aufstockungsbetrag) darf den zulässigen Höchstbetrag für die Darlehensvergabe gemäß Ziffer 4 nicht überschreiten.
18. Diese Ordnung ist Bestandteil des zwischen dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau und dem/der Darlehensnehmer(in) abgeschlossenen Darlehensvertrages und ist dem/der Darlehensnehmer(in) auszuhändigen.
19. Die Darlehensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft, frühestens am 1. Januar 2002.

Gleichzeitig tritt die Darlehensordnung vom 28. November 1994 außer Kraft.

Chemnitz, den 1. November 2001

M. Graupner
Vorsitzender des Verwaltungsrates

